

## **Friedhofsgebührenordnung**

für die Friedhöfe Dobbertin und Dobbin vom 07.07.2012

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Dobbertin und Dobbin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechtes
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechtes ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

#### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 5 Gebührenhöhe

##### **1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an**

###### Reihengrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| - für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre | 250,00 EUR |
| - für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre | 300,00 EUR |

###### Wahlgrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| - für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre   | 350,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Urnen je Grabbreite und Jahr | 14,00 EUR  |
| - > Belegungsmöglichkeit: max. 1 Urne bei laufender Ruhezeit                           |            |
| - für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre   | 400,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Säрге je Grabbreite und Jahr | 16,00 EUR  |
| - > Belegungsmöglichkeit: max. 1 Sarg oder 1 Urne bei laufender Ruhezeit               |            |

###### Urnengemeinschaftsanlage Kloster (nur auf dem Friedhof Dobbertin!)

###### inkl. Friedhofunterhaltungsgebühren

- |  |            |
|--|------------|
| - für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre                       | 434,60 EUR |
| - > Belegungsmöglichkeit: max. 1 Urne bei laufender Ruhezeit |            |

###### Urnengemeinschaftsanlage mit zentraler Stele (nur auf dem Friedhof Dobbertin!)

###### inkl. Friedhofunterhaltungsgebühren und Pflege durch den Friedhofsträger

- |  |              |
|--|--------------|
| - für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre                       | 1.350,00 EUR |
| - > Belegungsmöglichkeit: max. 1 Urne bei laufender Ruhezeit |              |

###### Urnenpartneranlage mit eigenem Grabmal (nur auf dem Friedhof Dobbertin!)

###### inkl. Friedhofunterhaltungsgebühren und Pflege durch den Friedhofsträger

- |   |              |
|---|--------------|
| - für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre  | 1.850,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenpartneranlage je Grabbreite und Jahr | 72,00 EUR    |
| - > Belegungsmöglichkeit: max. 2 Urnen bei laufender Ruhezeit                       |              |

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

<u>Rasenwahlgrabstätten mit eigenem Grabmal für Urnen oder Särge</u> <u>inkl. Friedhofunterhaltungsgebühren und Pflege durch den Friedhofsträger</u>	
- für Urnen oder Särge für 25 Jahre	1.800,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Rasenwahlgrabstätten für Urnen oder Särge je Grabbreite und Jahr	72,00 EUR
- > Belegungsmöglichkeit: max. 1 Sarg oder 1 Urne bei laufender Ruhezeit	

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

## 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- A Wasser
- B Müll
- C Versicherungen
- D Benzin
- E Materialien
- F Betriebsmittel
- G Reparaturen



Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

## 3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

- vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabbreite)	35,00 EUR
--	-----------

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

## 4. Benutzungsgebühren

- für den Friedhof Dobbin: Benutzung der Kapelle (inkl. Reinigung) bei weltlichen Bestattungen	100,00 EUR
---	------------

## 5. Verwaltungsgebühren

- Bestattungsgebühr je Bestattung für Urnen	150,00 EUR
- Bestattungsgebühr je Bestattung für Särge	200,00 EUR
- Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	20,00 EUR
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 EUR
- Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	25,00 EUR
- Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR

## 6. Genehmigungsgebühr für Ausgrabungen/Umbettungen

- Genehmigungsgebühr	250,00 EUR
----------------------	------------

## 7. Sonstige Gebühren

- Arbeitsstunde je Friedhofsmitarbeiter und je angefangener Stunde	29,00 EUR
--	-----------

## § 6

### Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7**  
**Zurücknahme des Nutzungsrechtes**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 17.11.2014, sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Goldberg- Dobbertin am 07.02.2022



C. Hasenpusch

(Unterschrift)

C. KRISTIAN HASENPUSCH

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

J. Keil

(Unterschrift)

J. KEIL

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch- Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 11.04.2022